

Pachtrahmenvertrag

über die Verpachtung von technischen Einrichtungen zur Messung

Seite/Umfang
1/6

zwischen

– Messstellenbetreiber –

und

– Netzbetreiber –

gemeinsam oder einzeln auch „Vertragsparteien“ genannt,
wird folgender Rahmenvertrag geschlossen.

Netzbetreiber:

Marktpartneridentifikationsnummer

Messstellenbetreiber:

Marktpartneridentifikationsnummer

Präambel

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein Messstellenbetreiberrahmenvertrag gem. § 9 Abs.1 Nr. 3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). In Umsetzung des § 16 Abs. 1 MsbG sind danach bei einem Übergang des Messstellenbetriebs die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, insbesondere die Messeinrichtung selbst, Wandler und vorhandene Telekommunikationseinrichtungen vollständig oder einzelne dieser Einrichtungen, soweit möglich, dem neuen Messstellenbetreiber gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten.

Mit diesem Pachtrahmenvertrag werden dem Messstellenbetreiber die vom Pachtgegenstand gemäß Anlage 1 erfassten und zur Messung dienenden technischen Einrichtungen für die Dauer dieses Vertrages zur Nutzung überlassen.

§ 1 Pachtgegenstand

- 1.1 Der Netzbetreiber verpachtet die in Anlage 1 aufgeführten technischen Einrichtungen an den Messstellenbetreiber zum Zwecke des Messstellenbetriebs nach § 3 Abs. 2 MsbG.
- 1.2 Das Pachtverhältnis kann einzelne oder mehrere technische Einrichtungen an der betroffenen Messlokation umfassen, insbesondere die Messeinrichtung selbst, Stromwandler, Spannungswandler sowie Telekommunikationseinrichtungen.
- 1.3 Der Netzbetreiber ist Eigentümer der in der Anlage 1 aufgeführten technischen Einrichtungen. Es handelt sich in der Regel um gebrauchte technische Einrichtungen. Über Beschaffenheit und Standort der technischen Einrichtungen besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit.

§ 2 Begründung des Pachtverhältnisses

- 2.1 Sofern nicht anders vereinbart, wird das Pachtverhältnis durch Bestätigung des Netzbetreibers nach vorheriger Beauftragung durch den Messstellenbetreiber begründet.
- 2.2 Die Beauftragung zur Pacht erfolgt durch den Messstellenbetreiber gemäß der von der BNetzA erlassenen Festlegung „Wechselprozesse im Messwesen“, namentlich WiM-Prozesse zur „Geräteübernahme“, in der jeweils geltenden Fassung. Die technischen Einrichtungen, für die das Pachtverhältnis begründet werden soll, sind dabei eindeutig zu benennen.
- 2.3 Der Netzbetreiber bestätigt die Beauftragung wie in dem unter Ziffer 2.2 genannten WiM-Prozess beschrieben. Der Beginn des Pachtverhältnisses entspricht dem Zeitpunkt des Übergangs des Messstellenbetriebs auf den Messstellenbetreiber.

§ 3 Beendigung des Pachtverhältnisses

Seite/Umfang
3/6

- 3.1 Der Messstellenbetreiber kann das Pachtverhältnis für einzelne oder alle technische Einrichtungen mit einer Frist von 20 Werktagen in Textform kündigen. Dies hat keine Auswirkungen auf seine sich aus dem Messstellenbetreiberrahmenvertrag ergebenden Verpflichtungen.
- 3.2 Die ordnungsgemäße Abmeldung des Messstellenbetriebs für eine Messlokation, an der eine vom Pachtgegenstand erfasste technische Einrichtung vorhanden ist, gilt zugleich als Kündigung des Pachtverhältnisses für diese technische Einrichtung; die Kündigungsfrist nach Absatz 1 bleibt unberührt.
- 3.3 Die Anlage 1 wird vom Netzbetreiber laufend aktualisiert und dem Messstellenbetreiber einmal jährlich übermittelt. Auf Verlangen kann eine Aktualisierung auch nach Beendigung des Pachtverhältnisses für einzelne technische Einrichtungen erfolgen. Der Messstellenbetreiber hat die Anlage 1 innerhalb von 14 Kalendertagen auf ihre inhaltliche Richtigkeit hin zu überprüfen.
- 3.4 Der Netzbetreiber kann das Pachtverhältnis für jede der vertragsgegenständlichen technischen Einrichtungen kündigen, sollte die Anschlussnutzung an dieser Messlokation vollständig eingestellt werden.
- 3.5 Mit wirksamer Beendigung des Pachtrahmenvertrages endet das Pachtverhältnis für sämtliche Pachtgegenstände.

§ 4 Pachtzins und Abrechnung

- 4.1 Der jährliche Pachtzins für die gepachtete technische Einrichtung ergibt sich aus der Anlage 2. Ist eine technische Einrichtung unterjährig gepachtet worden, wird der jährliche Pachtzins zeitanteilig berechnet.
- 4.2 Der Pachtzins orientiert sich an den jeweils veröffentlichten Entgelten des Netzbetreibers für den Messstellenbetrieb. Der Netzbetreiber ist zu einer Anpassung der Anlage 2, insbesondere des Pachtzinses, berechtigt. Änderungen des Pachtzinses werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung an den Messstellenbetreiber wirksam, sofern dieser nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Pachtzins den Pachtrahmenvertrag außerordentlich in textform kündigt. Die Mitteilung des Netzbetreibers hat in Textform zu erfolgen.
- 4.3 Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich jährlich nach Ablauf eines Kalenderjahres. Der Netzbetreiber legt für alle vom Pachtgegenstand gemäß Anlage 1 erfassten technischen Einrichtungen eine gemeinsame Rechnung.
- 4.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen für einzelne oder alle gepachteten technischen Einrichtungen zu verlangen. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlung hat sich dabei am zwölften Anteil des jährlichen Pachtzinses zu orientieren.
- 4.5 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

- 4.6 Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 4.7 Gegen Ansprüche der Vertragsparteien kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

Seite/Umfang
4/6

§ 5 Zugangsrechte

Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die gepachtete technische Einrichtung für den Netzbetreiber bzw. seine Beauftragten zugänglich ist.

§ 6 Unterhaltung des Pachtgegenstandes/Sorgfaltspflichten

- 6.1 Der Netzbetreiber hat die gepachtete technische Einrichtung dem Messstellenbetreiber in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während des bestehenden Pachtverhältnisses in diesem Zustand zu erhalten. Das Pachtverhältnis schließt dabei die Störungsbeseitigung, einschließlich des Austauschs der technischen Einrichtungen bei Schäden, Mängeln und Defekten ein, sofern keine vorsätzliche Beschädigung der technischen Einrichtung durch den Messstellenbetreiber vorliegt. Bei passwortgeschützten technischen Einrichtungen setzt die Störungsbeseitigung die Mitteilung des Passwortes an den Netzbetreiber voraus. Ist für eine zügige und ordnungsgemäße Störungsbeseitigung die Mitwirkung des Messstellenbetreibers erforderlich und diesem zumutbar, so obliegt es ihm, den Netzbetreiber insoweit zu unterstützen.
- 6.2 Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, den Pachtgegenstand sorgfältig zu behandeln und vor unsachgemäßen Einwirkungen zu schützen.
- 6.3 Für die Sicherungspflicht des Pachtgegenstandes ist der Messstellenbetreiber verantwortlich. Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber von allen Ansprüchen frei, die sich aus einer Verletzung dieser Sorgfaltspflichten ergeben könnten.

§ 7 Unterverpachtung

Eine Unterverpachtung der vom Pachtgegenstand erfassten technischen Einrichtungen ist ausgeschlossen.

§ 8 Pflichten bei Vertragsende

- 8.1 Mit Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber wieder das Besitzrecht an den technischen Einrichtungen einzuräumen.
- 8.2 Der Messstellenbetreiber haftet bei Rückgabe der technischen Einrichtungen für jedwede Verschlechterung, gleich welcher Art, soweit er diese Verschlechterung zu vertreten hat.

§ 9 Haftung

Seite/Umfang
5/6

- 9.1 Der jeweilige Pachtgegenstand wird verpachtet wie er „steht und liegt“, das heißt wie er zum Zeitpunkt des Pachtbeginns an der Messlokation vorhanden ist.
- 9.2 Im Zusammenhang mit der Verpachtung der technischen Einrichtung haftet der Netzbetreiber für Vorsatz und Fahrlässigkeit bei der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Für alle sonstigen Schäden haftet er nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 9.3 Die Haftungsregelungen des Messstellenbetreiberrahmenvertrages bleiben im Übrigen unberührt.

§ 10 Laufzeit und Kündigung des Pachtrahmenvertrages

- 10.1 Der Pachtrahmenvertrag tritt am _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Wird jedoch der Messstellenbetreiberrahmenvertrag zwischen den Vertragsparteien beendet, gleich aus welchem Grund, endet diese Vereinbarung automatisch.
- 10.2 Der Pachtrahmenvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden, vom Netzbetreiber jedoch nur dann, wenn er
- zu einer Nutzungsüberlassung nach dem Messstellenbetreiberrahmenvertrag und/oder des MsbG nicht mehr verpflichtet ist,
 - dem Messstellenbetreiber die technischen Einrichtungen zum Kauf anbietet oder
 - zusammen mit der Kündigung einen neuen Pachtrahmenvertrag anbietet, auf dessen Grundlage das Pachtverhältnis fortgesetzt werden kann.
- 10.3 Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- eine Vertragspartei ihre Zahlungen aus diesem Vertrag im Sinne der Insolvenzordnung einstellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt, oder ein Dritter beantragt ein solches Verfahren und der Antrag ist nicht offensichtlich unbegründet, oder ein solches Verfahren wird eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt,
 - der Messstellenbetreiber seine Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht erfüllt; dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Messstellenbetreiber darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - eine Vertragspartei sonstige wesentliche Vertragspflichten schwerwiegend oder wiederholt verletzt,

- d) der Messstellenbetreiberrahmenvertrag zwischen den Vertragsparteien
– aus welchem Grunde auch immer – beendet wird.

§ 11 Gerichtsstand und allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hamburg, soweit gesetzlich zulässig.
- 11.2 Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
- 11.3 Sämtliche Anlagen dieses Vertrages bilden einen integrierenden Bestandteil, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- 11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Pachtrahmenvertrages rechtlich unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, umgehend und unter angemessener Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der rechtsunwirksamen Regelung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt, bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck dieses Pachtrahmenvertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit des Vertrages bei Abschluss bewusst gewesen wäre.
- 11.5 Wenn sich die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, auf denen die Bedingungen dieses Vertrages beruhen, gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses so wesentlich ändern, dass einer Vertragspartei die Fortsetzung des Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen nicht mehr zumutbar ist, so kann diese Vertragspartei beanspruchen, dass der Vertrag den geänderten Verhältnissen angepasst wird. Eine Anpassung ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn neue Gesetze, Rechtsverordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erlassen werden, die den Messstellenbetrieb nach § 3 Abs. 2 MsbG neu bzw. anders regeln und deren Umsetzung eine Anpassung dieses Vertrages erfordert oder gebietet und die Vertragsparteien von ihren Kündigungsrechten keinen Gebrauch machen.

§ 12 Anlagen

Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1 – Technische Einrichtungen/ Pachtgegenstand
Anlage 2 – Preise für die Verpachtung von technischen Einrichtungen
(Pachtzins)

Anlage 1 zum Pachtahmenvertrag

Messstellenbetreiber	Abrechnungszeitraum 2019
-----------------------------	---------------------------------

Messlokation	Pachtgegenstand	Beginn	Ende	Spannung (Entnahme)	Spannung (Messung)	Wandlerfaktor	Preis €	Abrechnungstage	Abrechnung (€)
								Gesamt	0,00

Anlage 2 Preise

für die Verpachtung von technischen Einrichtungen

Seite/Umfang
1/1

Version
21.12.2018

Im Rahmen der Verpachtung von technischen Einrichtungen gelten im Netzgebiet der Stromnetz Hamburg GmbH für das Jahr 2019 folgende Preise:

Pachtgegenstand	Pachtzins
Eintarifzähler	10,03 Euro/Jahr
Zweitarifzähler	31,93 Euro/Jahr
¼ h Max. Leistungszähler	44,47 Euro/Jahr
Lastgangzähler in der Niederspannung	243,87 Euro/Jahr
Lastgangzähler in der Mittelspannung	251,10 Euro/Jahr
Wandlersatz in der Niederspannung bei Lastgangzählung	16,81 Euro/Jahr
Wandlersatz in der Mittelspannung	100,84 Euro/Jahr
GSM-Modem (ohne Datenkarte)	55,00 Euro/Jahr

Umsatzsteuer

Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

Gültigkeit

Die Preise gelten ab dem 01.01.2019.